



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 2 / 2014

Ausgabedatum: 29.01.2014

Inhalt

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungssatzung für den Master-Studiengang (M.Sc.) Economics	S. 13
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie	S. 15

Fortsetzung Seite 12

Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 17
Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 25
Zulassungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den nicht konsekutiven Studiengang Legum Magister in Unternehmensstrukturierung (LL.M. corp. restruc.)	S. 31

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungssatzung
für den Master-Studiengang (M.Sc.) Economics**

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang (M.Sc.) Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.05.2009, S. 713 ff.), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Abs. 2 c) wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
„Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.“
b) Abs. 2 d) wird gestrichen.

2. a) In § 3 wird Nummer 1 gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Sätze wird angepasst.
b) Nummer 1 a) wie folgt neu gefasst:
„volkswirtschaftlicher Studiengang (z.B. Economics, Volkswirtschaftslehre) mit einem volkswirtschaftlichen Fachanteil von mindestens 50% “

- c) In Nummer 1b) wird nach dem Wort „Nebenfachanteil“ folgender Halbsatz eingefügt:
„von mindestens 35 ECTS Punkten.“
- d) Nummer 4 wird gestrichen.
Aus der bisherigen Nummer 5 wird Nummer 4.
3. In § 4 Absatz 3, Satz 1 wird das Wort „Jahgangs“ ersetzt durch das Wort „Abschlussjahgangs“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang Soziologie**

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Soziologie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 429 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.01.2011, S. 27), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von den übrigen Bewerbern und Bewerberinnen werden auf der zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze zu einem Auswahlgespräch an die Universität eingeladen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Studienordnung
für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)
an der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg**

vom 20. November 2013

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachfolgende Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. November 2013 erteilt.

§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.02 (ÄAppO), zuletzt geändert am 22. Mai 2013, umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. Die Anwesenheitszeit je Woche soll die am jeweiligen Einsatzort übliche Arbeitszeit für Ärzte nicht überschreiten. Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 10 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

- (2) Im Rahmen des Modellstudiengangs MaReCuM gliedert sich die Ausbildung im Praktischen Jahr in vier Unterabschnitte von je 12 Wochen Dauer in
1. Innerer Medizin
 2. Chirurgie
 3. Ambulanter Medizin und
 4. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Mindestdauer eines Quartals ist 10 Wochen. Die Quartale sind in einer durch die Studienkommission festgelegten Reihenfolge zu durchlaufen.

- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Mannheim und den mit der Medizinischen Fakultät Mannheim verbundenen Akademischen Lehrkrankenhäusern. Das Pflicht-Quartal „Ambulante Medizin“ wird als Modellprojekt in dieser Form nur an der Medizinischen Fakultät Mannheim angeboten. Es wird in den ausgewählten Ambulanzen des Universitätsklinikums und des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit sowie in ambulanten Einrichtungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser und in speziell ausgewählten akademischen Lehrpraxen absolviert. Die Ausbildung im Wahlfach Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt. Außerdem können in die Ausbildung der anderen Ausbildungsabschnitte je Ausbildungsabschnitt nach Vereinbarung geeignete ärztliche Praxen für die Dauer von höchstens 8 Wochen einbezogen werden.
- (4) PJ-Quartale können an Universitätsklinik oder Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen medizinischen Fakultäten in Deutschland absolviert werden. Bezüglich der Anerkennung ist im Voraus das Einvernehmen mit dem Studiendekan herzustellen.
- (5) Das Pflicht-Quartal „Ambulante Medizin“ kann nur in ambulanten Einrichtungen bzw. akademischen Lehrpraxen, die von der Medizinischen Fakultät Mannheim akkreditiert worden sind, absolviert werden. Es wird empfohlen, ein weiteres Quartal am Universitätsklinikum Mannheim, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät oder einer Akademischen Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät Mannheim zu absolvieren.

- (6) Die Anzahl der Quartale, die im Ausland absolviert werden können, richtet sich nach der Vorgabe des Landesprüfungsamtes. Quartale im Akademischen Lehrkrankenhaus in Luxembourg zählen dabei auch als Auslandsquartale. Maximal ein Auslands-Quartal kann in Absprache mit dem Studiendekan gesplittet werden. Dabei müssen exakt acht Wochen im Ausland und vier Wochen am Universitätsklinikum Mannheim absolviert werden. In diesem Quartal ist keine Fehlzeit erlaubt.
- (7) Die Studierenden können das PJ in Teilzeit (50 % oder 75 % der wöchentlichen Ausbildungszeit) absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Mit der Anmeldung zum PJ entscheidet sich der Studierende für die gesamte Ausbildung in Vollzeit oder in Teilzeit von 50 % bzw. 75 %. In Härtefällen entscheidet der Studiendekan. Das PJ in Teilzeit wird an ausgewählten Ausbildungsstätten angeboten, die vom Studiendekan bekannt gegeben werden.

§ 2 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr

Das Praktische Jahr findet gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO nach Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung statt. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgt im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Mannheim, für die Zuteilung der Ausbildungsplätze ist der Studiendekan der Medizinischen Fakultät Mannheim zuständig. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden durch den Studiendekan bekannt gegeben. Die Zuteilung erfolgt nach der gültigen Ordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr

- (1) Die Medizinische Fakultät erstellt für die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres Logbücher, nach denen die Ausbildung durchzuführen ist.
- (2) Die Studierenden sollen laut ÄAppO § 3 Abs. 4 entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (3) Im Praktischen Jahr sind nach einer entsprechenden Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten zu absolvieren:
 1. Teilnahme an der Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren und therapeutischen Prozeduren usw. mit einer Lehr-Komponente;
 2. Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhaus- oder Praxisbetriebs; nach entsprechender Einarbeitungszeit sollen die Studierenden durchgehend, je nach persönlichen Fähigkeiten, mindestens einen Patienten oder eine Patientin ständig selbständig und unter Aufsicht begleiten und betreuen.
- (4) Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. spezifischen fallorientierten interdisziplinären PJ-Fortbildungsveranstaltungen (PJ-Repetitorien);
 2. Praxis-Repetitorien, in denen in kleineren Gruppen praktische ärztliche Tätigkeiten geübt werden;
 3. Teilnahme am „Ambulanten Mittwoch“ (nur im Quartal Ambulante Medizin)
 4. Veranstaltungen wie Lehrvisite, oder radiologischen Besprechungen für PJ-Studierende;

5. klinisch-pathologischen Besprechungen;
6. fallbezogenen Indikationsbesprechungen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen, Morbiditäts- und Mortalitätsbesprechungen, Hygienevisiten u.ä.;
7. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Sachgebietes;
8. Klinikinternen und interdisziplinären Fortbildungen und Vorträgen.

Die Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird im Repetitoriumsheft bescheinigt. Die Lehrveranstaltungen sollen zeitlich auf den Routinebetrieb der Klinik abgestimmt werden. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten muss die Anwesenheit in den Repetitorien nach Ziffer 1 und 2 bzw. im Ambulanten Mittwoch mindestens 80% betragen.

- (5) Soweit im Klinikbetrieb vorgesehen und möglich sind pro Quartal bis zu vier Nachtdienste (auch nur bis 22 oder 24 Uhr möglich) und ein Wochenenddienst abzuleisten. Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst ist mit vollem Freizeitausgleich zu verbinden.

§ 5 Evaluation

Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist gemäß ÄAppO § 3 Abs. 7 regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. Unmittelbar vor dem Praktischen Jahr und nach Abschluss eines jeden PJ-Quartals erfolgt über Moodle der Zugriff auf einen speziell für das Praktische Jahr entwickelten Fragebogen. Die Teilnahme an den Umfragen ist anonym und verpflichtend.

§ 6 Quartalsbescheinigung

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachzuweisen. Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Die Quartalsbescheinigungen werden für die PJ-Studierenden, die Quartale im Universitätsklinikum, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, oder den akademischen Praxen bzw. Praxen für Allgemeinmedizin absolvieren, zentral im Studiendekanat ausgestellt. Eine Quartalsbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn die Logbücher und Laufkarten, aus denen eine Mindestanwesenheit von 80% für die teilnahmepflichtigen PJ-Lehrveranstaltungen hervorgeht, vorliegen und an der Evaluation teilgenommen wurde. Unterlagen für Quartale, die im Ausland bzw. an Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern außerhalb der Medizinischen Fakultät Mannheim abgeleistet wurden, werden vom Studiendekan überprüft. Für die Quartale im Ausland wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen eine Äquivalenz ausgestellt.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die ausbildenden Kliniken können den ihnen zugeteilten Studierenden im Praktischen Jahr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen zur Unterbringung, Fahrtkostenerstattung und Verpflegung zukommen lassen.

Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Teilstudienordnung für das Praktische Jahr tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 20. November 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Verfahrensordnung
für das Verteilungsverfahren
für das Praktische Jahr
an der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg**

vom 20. November 2013

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10, 30 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuteilungsantrag
- § 3 Zuteilungsverfahren
- § 4 Zuteilung des Ausbildungsortes
- § 5 Zuteilung des Wahlfaches
- § 6 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ
- § 7 Vergabe frei gewordener Plätze
- § 8 Tausch
- § 9 Erneute Bewerbung
- § 10 Ausbildungsabschnitte im Ausland
- § 11 Wiederholung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim verteilt die an ihnen eingeschriebenen Studierenden auf die ihr zugeordneten Ausbildungsstätten. Diese sind das Universitätsklinikum Mannheim, die mit ihr verbundenen Akademischen Lehrkrankenhäuser sowie die akkreditierten akademischen Lehrpraxen.
- (2) Die Ausbildungsstätten (§ 3 Abs. 2 ÄAppO) sowie die Wahlfächer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO), die an den jeweiligen Ausbildungsstätten für die Ausbildung angeboten werden, werden fakultäts-öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bekanntgabe erfolgt jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist, die zur Einreichung des Zuteilungsantrags („PJ-Anmeldung“) gesetzt wird.
- (4) Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres. Wirksam wird die Zuteilung erst nach erfolgter Zulassung zum Praktischen Jahr.
- (5) Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach bestandenem Zweitem Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (6) Die Bekanntgabe von Fristen und Bereitstellung von Informationen erfolgt über die Lernplattform sowie auf Anfrage im Studiendekanat.

§ 2 Zuteilungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zuteilung eines PJ-Platzes („PJ-Anmeldung“) erfolgt elektronisch über eine Eingabemaske, die vom Studiendekanat bereitgestellt wird.
- (2) Der Bewerber bezeichnet den gewünschten Ausbildungsort, das gewünschte Wahlfach sowie die gewünschte Quartalabfolge. Diese drei Kriterien sind zu priorisieren. Diese Priorisierung wird umgesetzt, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen dies zulässt und keine gewichtigen Interessen anderer Bewerber (insbesondere die unter § 4 genannten Kriterien) entgegenstehen. Zusätzlich benennt der Bewerber sowohl hinsichtlich des Ausbildungsortes als auch des Wahlfaches Ausweichmöglichkeiten, jeweils in 1., 2. und 3. Präferenz, wobei der erstgenannte Ausbildungsort und das erstgenannte Wahlfach als Hauptantrag und die angegebenen Ausweichmöglichkeiten als Hilfsanträge angesehen werden.

- (3) Der Bewerber benennt geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland und/oder im Inland. Studierende, die eine bestimmte Quartalsabfolge priorisiert haben, weil sie die Zusage für einen Ausbildungsplatz an einer ausländischen Universität haben oder sich auf Grund des Bewerbungsverfahrens an der ausländischen Universität erst kurz vor dem Praktischen Jahr für ein Auslandsquartal bewerben können und dies durch einen entsprechenden Nachweis belegen können, werden vorab bei der Einteilung in der von Ihnen gewählten Quartalsabfolge berücksichtigt.
- (4) Der Antrag muss bis zum Ablauf der jeweiligen vom Studiendekanat bekannt gegebenen Frist im Studiendekanat eingegangen sein. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nach Abschluss des Verteilungsverfahrens nach Maßgabe noch freier Ausbildungsplätze berücksichtigt.

§ 3 Zuteilungsverfahren

Das Zuteilungsverfahren wird vom zuständigen Studiendekan durchgeführt. Dabei ist er bestrebt, den Orts- und Fachpräferenzen sowie der gewünschten Quartalabfolge (§ 2 Abs. 2) nachzukommen.

§ 4 Zuteilung des Ausbildungsortes

- (1) Der im Antrag benannte Ausbildungsort wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Anwendung folgender Auswahlkriterien in der nachstehenden Rangfolge vergeben:
- (a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung
 - (b) besondere Bindung an den Ausbildungsort aus familiären, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen
 - (c) sonstige Bewerber/innen, die an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind
 - (d) Bewerber/innen, die an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind
 - (e) alle Bewerber, die an anderen Universitäten eingeschrieben sind

- (2) Haben mehrere Bewerber unter a) bis c) den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber die gewünschte Ausbildungsstätte zugeteilt werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.
- (3) Soweit der erste Ortswunsch nicht erfüllt werden kann, werden die restlichen Plätze gemäß den zweiten Ortswünschen entsprechend Abs. 2 vergeben. Entsprechend wird erforderlichenfalls mit den dritten Wünschen verfahren.
- (4) Bewerber, die keine Ortswünsche geäußert haben oder deren Ortswünsche nicht befriedigt werden konnten, werden an die Ausbildungsorte mit noch freien Plätzen verteilt.
- (5) Bewerber der Bewerbergruppen d) und e) werden vom Studiendekan unter Berücksichtigung der Kapazität nach Zulassungszahlenverordnung ausgewählt. Sofern die Zahl der Bewerber die Zahl an freien Plätzen übersteigt, werden Bewerber der Bewerbergruppen a) und b) bevorzugt berücksichtigt. Die danach noch freien Plätze werden nach den Ergebnissen der Studienleistungen im klinischen Abschnitt vergeben.

§ 5 Zuteilung des Wahlfaches

Die Verteilung auf die an den Ausbildungsorten angebotenen Wahlfächer erfolgt wiederum in erster Linie nach den Wünschen. Für das weitere Verfahren gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ

Der Studiendekan unterrichtet den Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres per mail über die Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ und setzt Fristen für die Annahmeerklärung und den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr (§ 27 ÄAppO). Die Zuteilung erlischt bei Fristversäumnis.

§ 7 Vergabe frei gewordener Plätze

Beabsichtigt ein Bewerber die Tätigkeit bei der ihm zugeteilten Ausbildungsstätte nicht anzunehmen, so hat er unverzüglich den Studiendekan unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Diese Ausbildungsplätze werden vor Beginn des Praktischen Jahres im Nachrückverfahren entsprechend den unter §§ 3 bis 6 genannten Regeln vergeben.

§ 8 Tausch

- (1) Die Bewerber der Medizinischen Fakultät Mannheim können die ihnen zugeteilten Ausbildungsplätze vor Beginn des Praktischen Jahres mit Zustimmung des Studiendekans fakultätsintern tauschen. Der Studiendekan unterrichtet das Studierendensekretariat von dem Tausch.
- (2) Ein Tausch während des Praktischen Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Erneute Bewerbung

Bewerbungen von Studierenden, die einen ihnen zugeteilten Ausbildungsplatz nicht angenommen oder angetreten haben, werden im Verteilungsverfahren zu einem später beginnenden Praktischen Jahr erst dann berücksichtigt, wenn allen übrigen Bewerbern, die sich erstmalig um einen Ausbildungsplatz bewerben, ein Ausbildungsplatz zugeteilt worden ist, es sei denn, sie haben die Gründe für die Nichtannahme oder Nichtantretung des Ausbildungsplatzes nicht zu vertreten.

§ 10 Ausbildungsabschnitte im Ausland

- (1) Ausbildungsabschnitte im Ausland dürfen nur in Absprache mit dem Studiendekan absolviert werden; Abweichungen von den vorgegebenen Ausbildungszeiten sind schriftlich zu beantragen und nach Genehmigung durch den Studiendekan möglich.
- (2) Geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland werden im Antrag auf Zuteilung angegeben. Bei der Zuteilung der Ausbildungsabfolge wird nach Möglichkeit die Auslandsplanung berücksichtigt.

§ 11 Wiederholung

- (1) Muss ein Prüfling aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs. 1 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die in § 2 Abs. 4 genannte Ausschlussfrist gebunden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt an dem Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 31) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. November 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)**

vom 19. Dezember 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10. Dezember 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Master-Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (9 Punkte) bestandene juristische Staatsprüfung bzw. Erste juristische Prüfung in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Staatsexamens beziehungsweise einer vollbefriedigenden Ersten juristischen Prüfung nach Satz 1 soll nur gewährt werden, wenn nach

1. dem akademischen Werdegang oder
2. den beruflichen Erfahrungen oder
3. den vorgelegten Seminarzeugnissen

und dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang geeignet ist. Eine Befreiung nach Satz 2 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der Ersten juristischen Staatsprüfung bzw. Ersten juristischen Prüfung noch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte („befriedigend“) als Endnote erzielt wurde.

(2) Zugelassen werden kann in der Regel auch, wer eine mindestens mit der Note „gut“ (Note 2) bestandene Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer inländischen Universität oder einen gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist. Dabei müssen aus diesen Vorstudien jeweils mindestens 240 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Von der Voraussetzung der bestandenen Masterprüfung nach Satz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Studienbewerber bei Aufnahme des Studiums in den Studiengang LL.M. corp. restruc. den Erwerb von 240 ECTS-Punkten nachweist, mit der Ablegung der Masterprüfung an der Heimathochschule des Studienbewerbers spätestens ein Jahr nach Beginn des Studiums in dem Studiengang LL.M. corp. restruc. zu rechnen ist und zwischen der Universität Heidelberg und der Heimathochschule des Studienbewerbers eine Vereinbarung über die Doppelimmatrikulation besteht.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Studienbeginn und Zahl der Studierenden

Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang Corporate Restructuring werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen, das Mitte Oktober beginnt. Der Studienbeginn wird öffentlich ausgeschrieben. Pro Jahr werden maximal 30 Studierende neu zum Studium zugelassen.

§ 4 Form und Frist der Anträge

(1) Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Corporate Restructuring immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Corporate Restructuring wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(2) Für Studieninteressenten mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Die Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 oder auf Zulassung sind auf den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere
 - a. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten,
 - b. amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder Studienjahr.
2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Corporate Restructuring oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Unterlagen sind in deutscher Ausfertigung oder in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.

§ 5 Studiengebühren

Der Master-Studiengang Corporate Restructuring ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang Corporate Restructuring wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschusses wird von der Juristischen Fakultät bestellt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät an. Zusätzlich können weitere Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen, Hochschul- oder Privatdozenten und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. Die Professorinnen und Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

(3) Der Zulassungsausschuss kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen einem Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen. Hat das Mitglied Zweifel an der Gleichwertigkeit der Vorbildung oder der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse legt es die entsprechenden Nachweise dem Zulassungsausschuss zur Bewertung vor.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung ergeht durch den Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de